

→ Mitverschulden des Fußgängers beim Überqueren der Fahrbahn

§ 22 Abs 1 Satz 1, § 76 Abs 5 StVO

Hält ein Fußgänger nach Vernehmung eines Warnsignals beim Überqueren der Fahrbahn inne, muss er sich durch einen Blick nach links und rechts davon überzeugen, woher es kommt. Setzt der Fußgänger nach 1,9 Sek seinen Weg fort, ohne einen herannahenden Radfahrer, von dem das Warnsig-

Aus der Begründung:

[Fehlen einer erheblichen Rechtsfrage]

Das BerG ließ die oRev über Antrag der Kl mit der Begründung zu, der in der höchstgerichtl Rsp noch nicht ausdrücklich beantworteten Frage, ob ein Fußgänger während des Überquerens der Fahrbahn bzw nach dem Anhalten in Fahrbahnmitte auch zu einem Blick nach links verpflichtet sei, komme über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung zu. Die von der Kl gegen das BerU erhobene Rev ist mangels einer erheblichen Rechtsfrage nicht zulässig.

[Grundsätze beim Überqueren der Straße]

Das Verhalten eines Fußgängers, der entgegen § 76 Abs 6 StVO die Fahrbahn außerhalb eines Schutzwegs oder einer Kreuzung überqueren will, ist in § 76 Abs 4 lit b und Abs 5 StVO geregelt. Danach hat ein Fußgänger, bevor er auf die Fahrbahn tritt, sorgfältig zu prüfen, ob er die Straße noch vor Eintreffen von Fahrzeugen mit Sicherheit überqueren kann (2 Ob 24/02 x; 2 Ob 54/05 p, ZVR 2006/46 mwN; RIS-Justiz RS0075656). Lässt die Verkehrslage das Betreten der Fahrbahn zu, hat der Fußgänger diese sodann in angemessener Eile zu überqueren (RIS-Justiz RS0075672). Er hat den kürzesten Weg zu wählen und darauf zu achten, dass der Fahrzeugverkehr nicht behindert wird (vgl ZVR 1983/55; ZVR 1983/254; ZVR 1989/103; 2 Ob 24/02 x). Diese Regelung ist von dem Grundsatz beherrscht, dass die Fahrbahn in erster Linie für den Fahrzeugverkehr bestimmt ist (ZVR 1989/121; RIS-Justiz RS0073163).

[Verhaltenspflichten bei Innehalten des Fußgängers]

Das Überqueren der Fahrbahn in Etappen steht mit dem Gebot angemessener Eile nicht notwendigerweise in Widerspruch. Nach stRsp muss sich jeder Fußgänger beim Überqueren einer breiten Fahrbahn bei Erreichen ihrer Mitte vergewissern, ob sich nicht von seiner rechten Seite her ein Fahrzeug nähert; er muss stehen bleiben, wenn ein Fahrzeug schon so nahe ist, dass er die Fahrbahn nicht mehr vor diesem gefahrlos überschreiten kann (ZVR 1979/1; ZVR 1989/121; 2 Ob 24/02 x; je mwN; RIS-Justiz RS0075648, RS0075656). Dieser für „breite“ Straßen ausgesprochene Grundsatz gilt auch dann, wenn wegen altersbedingt verlangsamter Überquerungsgeschwindigkeit die Gefahr raschen Herannahens vorerst weiter entfernter Verkehrsteilnehmer besteht (2 Ob 24/02 x).

Im vorliegenden Fall hat die Kl die 6 m breite Fahrbahn zum Zweck ihrer Überquerung zu einem Zeitpunkt betreten, in welchem sich das von links herannahende Rennfahrrad des Bekl noch nicht in ihrem Sicht-

bereich befand. Sie hat in der Folge die Fahrbahnmitte erreicht, ohne den Bekl dabei zu behindern. Bis dahin ist ihr nach den dargestellten Grundsätzen daher kein Fehlverhalten vorwerfbar.

§ 1304 ABGB

Die Verschuldensabwägung ist eine Frage des Einzelfalls. Die Gewichtung des Mitverschuldens mit $\frac{1}{3}$ durch das BerG ist nicht zugunsten der Fußgängerin zu korrigieren.

bereich befand. Sie hat in der Folge die Fahrbahnmitte erreicht, ohne den Bekl dabei zu behindern. Bis dahin ist ihr nach den dargestellten Grundsätzen daher kein Fehlverhalten vorwerfbar.

Die sowohl vom BerG als auch von der Kl als erheblich relevierte Rechtsfrage, ob ein Fußgänger nach Erreichen der Fahrbahnmitte auch zu einem „Kontrollblick“ nach links verpflichtet sei, stellt sich in dieser Allgemeinheit hier aber nicht. Sie vernachlässigt nämlich das im konkreten Einzelfall hinzutretende wesentliche Sachverhaltselement, wonach die Kl die Überquerung der Fahrbahn nicht etwa wegen eines von rechts herannahenden oder möglicherweise zu erwartenden Fahrzeugs, sondern nach einem warnenden Zuruf des von links kommenden Bekl unterbrochen hat. Aufgrund dieses akustischen Warnzeichens (§ 22 Abs 1 S 1 StVO) hatte die Kl ihre Aufmerksamkeit jedenfalls auch nach links zu richten. Dabei hätte sie das herannahende, auf die linke Fahrbahnhälfte wechselnde Rennfahrrad des Bekl gesehen.

[Kein Fall des Vertrauensgrundsatzes]

Unter diesen Umständen kann sich die Kl nicht mehr auf den Vertrauensgrundsatz berufen, kommt dieser doch demjenigen nicht zugute, der das unrichtige oder zumindest verkehrsbedenkliche Verhalten des anderen bereits in einem Zeitpunkt erkennen kann, in dem für ihn noch eine zumutbare Reaktion möglich war (vgl 2 Ob 54/05 p; RIS-Justiz RS0073173). Die Kl ist zwar nach dem Warnruf stehen geblieben, hat aber ihren Weg nach 1,9 Sek ohne Beachtung des Radfahrers fortgesetzt. Bei dieser Sachlage lässt die Beurteilung des BerG, die Kl habe durch ihr Verhalten die Vorschrift des § 76 Abs 5 StVO verletzt, eine erhebliche Fehlbeurteilung, die aus Gründen der Rechtssicherheit durch den OGH korrigiert werden müsste, nicht erkennen. Die RevBehauptung, die Kl hätte bei (optischer) Wahrnehmung des BeklFahrzeugs dessen Fahrlinie nicht richtig einschätzen können, sodass ihr eine unrichtige Reaktionshandlung nicht vorwerfbar gewesen wäre, ist weder durch die Feststellungen der Vorinstanzen noch durch entsprechende Tatsachenbehauptungen gedeckt.

[Verschuldensabwägung grundsätzlich als Einzelfallbeurteilung nicht revisibel]

Die Verschuldensabwägung richtet sich stets nach den Umständen des Einzelfalls und betrifft regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO (RIS-Justiz RS0042405, RS0087606). Die Gewichtung des Verschuldensanteiles der Kl mit $\frac{1}{3}$ hält sich im Rahmen

ZVR 2008/111

§ 22 Abs 1 Satz 1,
§ 76 Abs 5 StVO;
§ 1304 ABGB

OGH 29. 11. 2007,
2 Ob 28/07 t
(LG St. Pölten
29. 8. 2006,
21 R 200/06 d;
BG Neulengbach
11. 4. 2006)

Trotz Zurückweisung der Rev gibt der OGH klare Richtlinien zur Verschuldensabwägung zwischen Radfahrer mit akustischem Warnzeichen und unaufmerksamen Fußgänger.

des im Einzelfall verbleibenden Ermessensspielraums des BerG. Auch sie bedarf daher keiner Korrektur durch den OGH zugunsten der Kl.

Praxistipp:

Das Innehalten nach Betreten der Fahrbahn war noch rechtmäßig. Wie soll man sich auch anders verhalten, als stehen zu bleiben, wenn man ein akustisches Warnsignal vernimmt? Der Fußgängerin wurde indes vorgeworfen, dass sie ohne auch nach links zu blicken, nach 1,9 Sek weitergegangen ist. In einer solchen Situation muss man nach rechts und links blicken. Eingegangen ist der OGH auf die Behauptung der Kl, dass sie auch bei Wahrnehmung des BeklFahrzeugs dessen Fahrlinie

Mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO war die Rev daher als unzulässig zurückzuweisen.

nicht richtig einschätzen hätte können, sodass die unrichtige Reaktionshandlung deshalb nicht vorwerfbar sei. Womöglich hätte aber auch eine Rolle gespielt, ob die Fußgängerin überhaupt wahrgenommen hat, dass das Warnsignal von links gekommen ist, und auch, wie gut sie – altersbedingt – noch gehört hat, um innerhalb eines relativ knappen Zeitintervalls von 1,9 Sek richtig zu reagieren.

Christian Huber, RWTH Aachen

ZVR 2008/112

→ Zusammenstoß zwischen Pferd und Pkw

§§ 1, 9 EKHG;
§ 1320 ABGB;
§ 79 Abs 3 StVO,
§ 1311 ABGB

OLG Innsbruck
12. 12. 2007,
2 R 206/07 x
(LG Feldkirch
23. 7. 2007,
6 Cg 283/05 p)

§§ 1, 9 EKHG; § 1320 ABGB

Ist bei einem Zusammenstoß zwischen einem Kfz und einem Pferd unaufklärbar, wie es zu dieser Kollision gekommen ist, so hat der Halter des Kfz für den gesamten Schaden einzustehen, weil diesem der Entlastungsbeweis nach § 9 EKHG nicht gelungen ist. Die Halterin des Pferdes kann sich hingegen nach der als Verschuldenshaftung mit Umkehr der Beweislast ausgestalteten Tierhalterhaftung des § 1320 ABGB schon dadurch entlasten, dass sie beweist, dass sie mit dem Pferd vertraut und das Pferd nicht verhaltensauffällig war, sie mit dem

Pferd auf der rechten Seite der Fahrbahn geritten ist und ihr kein Fehler als Reiterin passiert ist.

§ 79 Abs 3 StVO; § 1311 ABGB

Eine Verpflichtung zur Anbringung von hell leuchtenden Laternen an der li Seite des Reiters besteht nur, wenn die sonstige Beleuchtung nicht ausreicht. Ist die Straßenbeleuchtung eingeschaltet, trägt die Reiterin eine reflektierende Warnweste und ist das Pferd mit einer Decke mit Reflektoren und Leuchtgamaschen ausgestattet, so ist das Anbringen von hell leuchtenden Laternen auf der linken Seite entbehrlich.

Sachverhalt:

[Unfallhergang]

Bei einem Verkehrsunfall waren der vom Bekl gelenkte und gehaltene Pkw und die Kl mit dem von ihr gehaltenen Reitpferd beteiligt. Die Kl ritt im Schrittempo auf der re Fahrbahnseite. Die Kl hatte in der Vergangenheit noch nie Probleme mit ihrem Pferd gehabt. Sie verfügt über die Reiterlizenz RI, die zur Teilnahme an Turnieren im unteren Bereich auf nationaler Ebene berechtigt.

Die Kl trug eine reflektierende Warnweste, das Pferd eine Decke mit Reflektoren und Leuchtgamaschen. Eine Stiefellampe oder einen Beleuchtungskörper iSd § 79 Abs 3 StVO hatte die Kl nicht bei sich, war aber ungeachtet dessen für den Bekl gut erkennbar. Die Straßenbeleuchtung war eingeschaltet. Während der Bekl die Kl überholte, kam es zu einer Berührung zwischen Pferd und Pkw. Das Pferd und die Kl kamen zu Sturz. Beide wurden verletzt. Der Pkw des Bekl wurde beschädigt. Der Höhe nach unstrittig sind die Ansprüche der Kl iHV € 2.350,- und des Bekl in Höhe von € 1.256,53.

[Beiderseitiges Vorbringen]

Die Kl behauptet, das Alleinverschulden am Unfall treffe den Bekl. Dieser habe während des Überholens einen zu geringen Seitenabstand zu ihrem Pferd eingehalten und dadurch das Pferd mit dem re Außenspiegel gestreift. Dadurch sei das Pferd nach hinten eingeknickt

und auf die li (gemeint: re) Seite des Fahrzeugs des Bekl gefallen. Die Kl sei dadurch vom Pferd gefallen.

Der Bekl beantragte Klagsabweisung und wendete ein, er sei am äußerst li Fahrbahnrand gefahren, um die Kl auf dem Pferd zu überholen. Als er auf Höhe des Pferdes angelangt sei, habe er seine Geschwindigkeit bereits auf ca 15 km/h reduziert, als sich das Pferd plötzlich mit der Hinterhand im Uhrzeigersinn gegen die Fahrbahnmitte gedreht habe, wodurch die Kl vom Pferd gefallen sei. Der vom Bekl eingehaltene Seitenabstand zur Kl sei der größtmögliche und ausreichend gewesen. Er habe darauf vertrauen dürfen, dass sich das Pferd und die Kl verkehrsgerecht verhalten würden. Die Kl habe nicht für die ordentliche Verwahrung und Beaufsichtigung des Pferdes gesorgt, weshalb sie das Alleinverschulden treffe. Der Unfallschaden des Bekl wurde der Klagsforderung gegenüber compensando eingewendet.

[E des ErstG]

Das ErstG stellte die Klagsforderung mit € 1.175,- und die Gegenforderung mit € 628,26 als zu Recht bestehend fest. Wo die Erstberührung zwischen Pferd und dem BeklFahrzeug stattgefunden hat, sei nicht feststellbar. Fest stehe lediglich, dass es zu einer Berührung zwischen Pferd und BeklFahrzeug gekommen sei. Rechtlich führte das ErstG aus, dass dem Bekl der Entlastungsbeweis iSd § 9 EKHG im Hinblick auf die getroffene Negativfeststellung zum Unfallshergang nicht gelungen sei. Die Kl habe demgegenüber für die Tier-

Bei Unaufklärbarkeit, wie es zur Kollision zwischen Kfz und Pferd gekommen ist, besteht unterschiedliches Beweislastrisiko bei der Entlastung zwischen Kfz- und Pferdehalter.